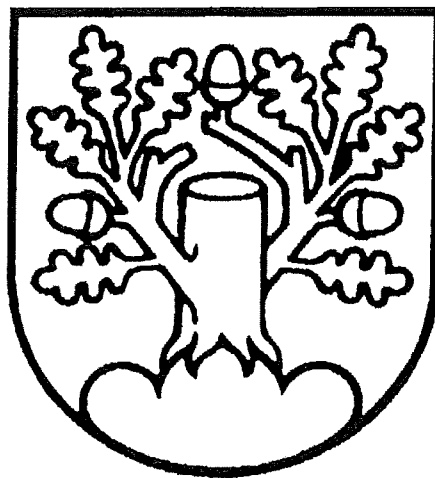


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



UMWELTSCHUTZREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Härkingen

gestützt auf

- § 56 Absatz litera a des Gemeindegesetzes vom 1. Juli 1992
- § 105 d des Gemeindegesetzes vom 1. Juli 1992 sowie
- Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG)

beschliesst:

1. Allgemeines (Auftrag)

§ 1 ¹ Dieses Reglement bezweckt die Förderung des umweltgerechten Verhaltens von Bevölkerung, Wirtschaft, Behörden, Verwaltung und Schulen mit dem Ziel, die Lebensqualität für die Bevölkerung sowie für pflanzliche und tierische Lebensgemeinschaften zu verbessern.

² Die Massnahmen dieses Reglements erfolgen nach den Grundsätzen des Verursacherprinzips und bezwecken die Versorgung sowie die Zusammenarbeit der Betroffenen.

§ 2 Den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie der eigenen Bestrebungen in den Belangen des Umweltschutzes überträgt die Einwohnergemeinde der Umweltschutzkommission, im folgenden Kommission genannt.

2. Organisation und Verfahren

§ 3 Die Kommission wird nach § 44 der Gemeindeordnung vom Gemeinderat auf eine ordentliche Amtsdauer gewählt.

§ 4 ¹ Die Mitgliederzahl beträgt 5. Der Ressortchef des Gemeinderates für „Gesundheit, Umweltschutz und Landwirtschaft“ nimmt an den ordentlichen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Die Kommission konstituiert sich selber.

3. Aufgaben der Gemeindebehörden

§ 5 ¹ Der Gemeinderat überträgt der Kommission Aufgaben und Kompetenzen aus dem Umweltschutzbereich.

² Die Gemeindebehörden und die Verwaltung haben bei ihrer Tätigkeit die Anliegen des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

³ Bei Sachgeschäften, mit möglichen Auswirkungen auf die Umwelt, holen sie die Vernehmlassung der Kommission ein.

⁴ Der Kommission sind alle für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zuzustellen.

4. Aufgaben der Kommission

Allgemeine Aufgaben

§ 6 ¹ Information und Beratung von Behörden, Bevölkerung, Wirtschaft und Schule in den Belangen des Umweltschutzes sowie die Förderung in umweltgerechtem Verhalten.

² Stellungnahme zu umweltbezogenen Geschäften
a) zuhanden der Behörden der Gemeinde und des Kantons
b) als Interessensvertretung der Gemeinde im Verwaltungsverfahren nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

³ Sie beantragt dem Gemeinderat umweltgerechte Massnahmen und naturnahe Gestaltung bei gemeindeeigenen Bauten, Anlagen, Planungen und Tätigkeiten.

Besondere Aufgaben

Naturschutz

§ 7 ¹ Die Kommission unterbreitet den zuständigen Gemeindebehörden geeignete Massnahmen zur Erhaltung und Schaffung von Lebensräumen für die einheimische Flora und Fauna.

² Die Kommission führt das Naturschutzinventar der Gemeinde gemäss den Richtlinien des Kantons (z.B. Einzelbäume, Biotope wie Weiher, Hecken, Trockenwiesen usw.).

³ Sie beantragt Schutzmassnahmen gemäss der kantonalen Verordnung über Natur- und Heimatschutz.

§ 8 ¹ Die Kommission unterbreitet den zuständigen Gemeindebehörden geeignete Massnahmen betreffend den sparsamen Verbrauch von Energie, Wasser und umweltbelastenden Stoffen.

² Die Kommission überwacht die Einhaltung der Grundwasserschutzbestimmungen.

Luftreinhaltung, Verkehr

- § 9 Durch Aufklärung und Empfehlungen soll insbesondere das umweltschädliche Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Anlagen vermindert werden.
- § 10 Die Kommission hat ein Mitspracherecht resp. setzt sich ein für:
- a) Eine umweltgerechte Verkehrspolitik, die Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie für die Begehren der Radfahrer und Fussgänger.
 - b) Die Förderung der Wohnqualität im Dorf und eine Begrenzung der Verkehrs- und Lärmbelastung in Härkingen.

5. Schlussbestimmungen

Finanzielles

- § 11 Die Kommission hat eine Ausgabenbefugnis im Rahmen des Budgets.

Rechtsmittel und Aufsicht

- § 12 Beschwerden gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Solothurn.

Inkrafttreten

- § 13 ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Härkingen in Kraft.

² Es ersetzt das Umweltschutzreglement vom 22. Mai 1992

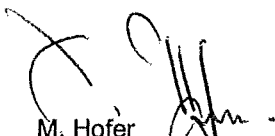
Genehmigt durch den Gemeinderat:


14. November 2000

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung:

12. Dezember 2000

Namens der Einwohnergemeinde:


M. Hofer
Gemeindepräsident


V. Zimmermann
Gemeindeschreiberin